

Checkliste Freie Gestaltung von Verträgen

Für verschiedene Beschäftigungsverhältnisse, Live-Auftritte, Kooperationen, Projekte, Verkäufe etc. gibt es unterschiedliche Vertragsarten. Das Thema Vertragsverhandlungen empfinden viele Künstler:innen, Kreative und Kulturschaffende als lästig. Dennoch ist es angeraten, die wesentlichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner:innen schon während der Vertragsanbahnung zu formulieren und schriftlich festzuhalten.

Diese Checkliste bietet Hinweise für Vertragsverhandlungen und für die freie Gestaltung wichtiger Bestandteile von Verträgen in der internationalen Kulturarbeit – bspw. für Künstler-, Gastspiel-, Engagement-, Konzert-, Dienstleistungs-, Koproduktions-, Nutzungs-, Kaufverträge etc. Grundsätzlich gilt in Deutschland eine Vertragsfreiheit, d.h. dass jede:r frei gestaltete Verträge abschließen kann und darf. Hierfür bietet die Checkliste Anhaltspunkte.

Hinweis: Die Checkliste ist weder vollständig, noch ersetzt sie eine fachkundige Rechtsberatung. Die Hinweise zu einzelnen Bestandteilen dienen der Orientierung, sie bieten Anhaltspunkte für die Ausgestaltung internationaler Verträge. Im konkreten Verwendungsfall müssen Vertragsklauseln grundsätzlich dem Einzelfall angepasst und geprüft werden.

Hinweise zu Bestandteil, die ein Vertrag umfassen sollte und Erläuterungen

Vertragssprache

Vertrag in einer Sprache schließen, die für alle Vertragspartner:innen verständlich ist. Zusätzlich kann eine Übersetzung in die jeweiligen Sprachen der Vertragspartner:innen vorgesehen werden.



Liegen mehrere Sprachversionen vor, muss im Vertrag festgelegt werden, welche Version bindend ist, um eine rechtliche Handhabe z.B. bei Übersetzungsfehlern zu haben.

Vertragsgegenstand

Präzise Beschreibung des zu liefernden Werkes bzw. der Leistung.

Benennung, wofür das Werk/die Leistung genutzt wird. Benennung der Veranstaltung, der Ausstellung, der Tour inkl. Zeitpunkt, Ort etc.

Festlegung des Fertigstellungszeitraums oder -datums, Leistungsdatum, Lieferdatum, Zeitraum für die Ausleihe.



Wann sind die Proben? Wann ist der Auftritt? Wie lange dauert der Auftritt, wann muss die oder der Künstler:in zum Auftritt erscheinen? Ausstellungszeitraum, Auftrittsauer, Zeitraum für Auf- und Abbau etc.

Vertragspartner

Bezeichnung der Vertragsparteien einschließlich Adressen und, bei juristischen Personen, Rechtsformen und Vertretungsverhältnissen.

Ist die oder der Künstler:in selbst, eine Agentur, ein Gastspielunternehmen oder ein:e Galerist:in Vertragspartner? Wer ist der oder die Ansprechpartner:in?



Booking- oder Management-Agenturen treten als Stellvertreter des Künstlers oder der Künstlerin auf. Haben diese die Vollmacht, vertragliche Absprachen zu treffen?

Preis/Gage/Honorar

Nennung des vereinbarten Preises, der Gage oder des Honorars, des Nutzungsentgeltes etc.

→

Hinsichtlich der Einkommensteuer gilt es zu beachten, dass die Versteuerung der Vergütung bei grenzüberschreitenden Zahlungen unterschiedlich geregelt ist, je nachdem ob ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den Vertragsstaaten besteht oder ob es sich um einen Servicevertrag zwischen zwei Firmen handelt und je nachdem, welche Art Leistung oder Tätigkeit vergütet wird. Hier gilt es, Regelungen zu beachten, ob die Steuerschuld in Deutschland oder im jeweils anderen Staat besteht und wer Steuerschuldner ist. Daran schließt sich ggf. die Frage an, ob eine Brutto- oder Nettovergütung vereinbart wird.

Fragen der Einkommensteuer bei Auslandstätigkeiten sind komplex. Siehe dazu die detaillierten Informationen unter [Einkommensteuer](#)

Ist in dem Preis für die Leistung, das Werk, die Nutzung etc. Umsatzsteuer enthalten oder nicht?

→

Welche Vertragspartei hat den Umsatz wo zu versteuern? Bei grenzüberschreitenden Lieferungen/ Leistungen macht es einen Unterschied, ob der oder die Empfänger:in Unternehmer:in oder Privatperson ist, auch kann es einen Unterschied machen, ob er oder sie in der EU ansässig ist oder in einem Land außerhalb der EU. Bei einer Besteuerung im Ausland gilt jeweils der nationale Umsatzsteuersatz.

Auch die Fragen zur Umsatzsteuer in diesem Zusammenhang sind komplex. Informationen dazu, u.a. auch zum Reverse-Charge-Verfahren, finden sich [hier](#)

In welcher Währung wird die Zahlung vereinbart: Euro, Dollar etc.?

→

Einige Währungen haben Exportbeschränkungen!

Zu welchem Wechselkurs wird abgerechnet?

→

Angesichts wirtschaftlicher Schwankungen sollte der Wechselkurs vertraglich festgelegt werden, z.B. Kurs zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung ([Oanda Währungsrechner](#)).

Welche Art der Zahlung wird vereinbart?

→

In vielen Ländern gibt es Beschränkungen für Barzahlungen. Auslandsschecks können mit hohen Gebühren verbunden sein oder werden von manchen Banken nicht akzeptiert. Eine Überweisung (Bank, WesternUnion etc.) oder per Online-Bezahldienst wie PayPal, Giropay etc. ist in der Regel eine sichere Zahlungsform. Gebühren und Überweisungsdauer variieren je nach Bank oder Bezahldienst, Währung und Betrag.

Wann muss die Zahlung erfolgen? Ist der Gesamtbetrag zu begleichen, sind Ratenzahlungen möglich? Angabe der Rechnungsadresse.

→

Es ist durchaus üblich, sich eine Kopie des Überweisungsbelegs am Tag des Auftritts bzw. am vereinbarten Zahlungstag zuschicken zu lassen.

Hinweis, dass der oder die Empfänger:in dazu verpflichtet ist, das Honorar/die Gage ordnungsgemäß zu versteuern.

Visa

Wer kümmert sich um die notwendigen Formalitäten wie Einladung, ggf. Referenzschreiben, Reisekrankenversicherung etc.?

→

Der Antrag für ein Visum muss grundsätzlich vom/von der Reisenden selbst gestellt und ausgefüllt werden.

Wer übernimmt die Visagebühren, die Zusatzgebühren des Visa Service Center der diplomatischen Vertretung, ggf. Reisekosten für die oder den Antragsteller:in zur Botschaft bzw. zum Konsulat – auch in dem Fall, dass von den Behörden kein Visum ausgestellt wird?

→

*Die Antragstellung erfordert manchmal eine oder mehrfache Reisen in ein anderes Land zur Vorsprache, bspw. wenn es im Wohnsitzland keine zuständige diplomatische Vertretung gibt. Dies kann mit erheblichen Kosten verbunden sein, besonders dann, wenn es sich um größere Ensembles handelt, für deren Mitglieder Visa beantragt werden müssen.
Informationen zu den Themen Visum und Aufenthalt finden sich bei touring artists [hier](#)*

Arbeitserlaubnis

Wer beantragt die Arbeitserlaubnis?

Wer übernimmt ggf. anfallende Kosten für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis?

→

Es ist zu klären, ob und für wen eine Arbeitserlaubnis erforderlich ist. Informationen zum Thema finden sich bei touring artists [hier](#)

Reise/Unterbringung/Verpflegung

Wer reist?

→

Der Namen des Künstlers oder der Künstlerin sollte gemäß der Schreibweise im Pass in den Vertrag aufgenommen werden, insbesondere wenn er oder sie unter Pseudonym oder Künstlernamen auftritt. Dies ist bei der Buchung von Flug- oder Bahntickets wichtig: Bei fehlender Übereinstimmung ist es so gut wie sicher, dass die Fluggesellschaft auf Grund von Sicherheitsbestimmungen das Boarding verweigern wird.

Von wo und wohin wird wann gereist? Genaue Festlegung der Reiseroute.

→

Eine nachträgliche Änderung der Reiseroute des Künstlers oder der Künstlerin kann mit hohen Kosten verbunden sein (teurere Tarife, Umbuchungskosten bzw. Verfall von nicht änderbaren oder stornierbaren Tickets).

Welche Vertragspartei ist verantwortlich für die Buchung der Reise? Wer zahlt?

→

Bei der Höhe der Kosten sind ggf. Vorgaben der fördernden Institution zu beachten.

Wird bei einer Reise im Pkw Kilometergeld gezahlt, in welcher Höhe?

→

Hier sind ggf. Vorgaben der fördernden Institution zu beachten.

Wie werden die Künstler:innen, Techniker:innen etc. untergebracht? Liste mit Anzahl und Art der Zimmer wie EZ/DZ/etc., mit oder ohne Frühstück, Hotelkategorie etc. beifügen.

Welche Vertragspartei ist für die Buchung der Unterkunft verantwortlich?

Wie erfolgt die Zahlung der Unterkunft?

→

*Bei der Höhe der Kosten sind ggf. Vorgaben der fördernden Institution zu beachten.
Viele Hotels akzeptieren keine Kostenübernahme durch den Veranstalter, sondern nur eine Vorabzahlung oder Zahlung bei Check-In. Hier kann es u.U. zu unangenehmen Überraschungen für die oder den Reisende:n kommen, wenn eine Zahlung aussteht, der Kostenträger jedoch nicht erreichbar ist, z.B. bei einer späten Anreise in der Nacht.*

Stellt der oder die Veranstalter:in ein Catering zur Verfügung? In welchem Umfang?

→

Auch Ernährungseinschränkungen (vegetarisch, vegan, kosher, Unverträglichkeiten etc.) festhalten.

Sind die Kosten für die Verpflegung inkl. Getränke in der Gage enthalten?

Wird Tagegeld gezahlt, in welcher Höhe?

→

Hier sind ggf. Vorgaben der fördernden Institution zu beachten.

Technikplan

Welche Instrumente, welches Material oder Equipment wird benötigt? Ein Technikplan sollte als Anlage zum Vertrag beigefügt werden.



Dieser sollte in einer für die Vertragspartner:innen verständlichen Sprache verfasst und so genau wie möglich sein. Technische Normen im Auftrittsländ berücksichtigen (Elektrizität, Lärmschutz etc.). Ggf. alternative Technik- und Equipmentangaben machen.

Welche Vertragspartei stellt welches Equipment zur Verfügung?

Auflistung der vom Veranstalter/Organisator bereitzustellenden erforderlichen Backline.



Die Mietkosten für nach Vertragsschluss oder vor Ort zusätzlich angefordertes Material und Backline werden häufig dem oder der Künstler:in in Rechnung gestellt; dies gilt es vertraglich zu regeln. Es gibt einige Länder in denen Material und Backline nur mit großem Aufwand oder auch gar nicht gemietet werden können!

Stellt der Veranstalter Personal für die Betreuung der Technik zur Verfügung? In welchem Umfang?

Transport von Kunstwerken, Instrumenten, Equipment und Bühnenbild

Müssen Musikinstrumente, Kunstwerke, Equipment, Bühnenbild etc. transportiert werden?

Wer kümmert sich um die Organisation des Transports? Adressen für Hin- und Rücktransport festhalten.

Wie wird transportiert – Eigentransport, Spedition, Kurierdienst etc.?

Wer übernimmt die Kosten für den Transport und ggf. anfallende Einfuhrabgaben, Kautionen etc.?



Zu den Themen Transport und Zoll finden sich [hier](#) Informationen bei touring artists.

Wie sind die künstlerischen Arbeiten, Instrumente und das Equipment, Bühnenbild während des Transports und der Veranstaltung/des Aufenthaltes versichert? Sind zusätzliche Sachversicherungen notwendig? Wer muss eine Versicherung abschließen?



Entsprechende Policen sind dem Vertrag als Anlage beizufügen. Informationen zu Sachversicherungen stehen bei touring artists [hier](#) zur Verfügung.

Veranstalterhaftpflicht/Betriebshaftpflicht/Berufshaftpflicht

Welche Art von Versicherung ist notwendig? Welche Vertragspartei muss ggf. eine zusätzliche Versicherung abschließen und vorweisen?



Bei bestehenden Versicherungen ist hinsichtlich einer grenzüberschreitenden Tätigkeit der Geltungsbereich des Versicherungsschutzes zu prüfen und ggf. zu erweitern. Es sollte ggf. die entsprechende Police als Anlage an den Vertrag angehängt werden. Weitere Informationen zu Versicherungen finden sich bei touring artists [hier](#)

Schadensfälle/ Haftung bei Ausfall einer Veranstaltung

Wer haftet für Schäden an Kunstwerken, Instrumenten, Equipment?

Wer haftet bei Ausfällen wegen höherer Gewalt (Feuer, extremes Wetter, anhaltender Ausfall von Transportmöglichkeiten, Streik, rechtmäßige oder rechtswidrige Handlung einer Behörde etc.)?

Wer haftet im Krankheitsfall?

Regelungen bei Verschulden durch eine der Vertragsparteien.



*Weitere Informationen zu Verträgen finden sich bei touring artists [hier](#)
Weitere Informationen zu Versicherungen finden sich [hier](#)*

Sozialversicherungspflicht

Da zur Sozialgesetzgebung nationale Rechtsvorschriften gelten, sollte ein entsprechender Hinweis in den Vertrag aufgenommen werden.



Innerhalb der EU sind die Sozialversicherungssysteme koordiniert; es kann jedoch erforderlich sein, eine A1-Bescheinigung vorzulegen, um doppelte Beitragszahlungen zu verhindern. Zu Fragen der Sozialversicherung – auch bei Kooperationen über die EU-Grenzen – siehe die Informationen unter [Sozialversicherung](#)

Künstlersozialabgabe: Wird eine künstlerische oder publizistische Leistung in Deutschland erbracht, ist der oder die Veranstalter:in bzw. Kooperationspartner:in in Deutschland zur Zahlung der Künstlersozialabgabe (KSA) verpflichtet. Die KSA hat der oder die Veranstalter:in zu zahlen, sie darf nicht den oder die Künstler:in belasten. Siehe dazu [Künstlersozialabgabe](#)

Versicherung im Krankheitsfall/Unfallversicherung/Rückführung in das Heimatland

Jede:r Vertragspartner:in sollte über eine gültige Auslandskrankenversicherung und (im Ausland geltende) Unfallversicherung verfügen, insbesondere auch zur Rückführung in das Heimatland im Notfall.



*Die Police als Anlage an den Vertrag anhängen.
Informationen zum Krankenversicherungsschutz im Ausland finden sich hier.*

Urheberrecht

Urhebernennung: Hinweis auf korrekte Nennung des Urhebers oder der Urheberin, z. B. auf Werbematerial, in Dokumentationen oder Katalogen etc.

Nutzungsrechte: Was wird wann zu welchem Zweck genutzt? Honorar bzw. Gebühren für die Nutzung festlegen (s. auch Preis/Gage/Honorar).

Weiterverkauf von Kunstwerken und Lizenzierung von Kompositionen und Produktionen: Der oder die Künstler:in ist am Veräußerungserlös zu beteiligen, Prozentsatz festlegen.



Die Bandbreite möglicher urheberrechtlicher Fragen ist groß, je nach Leistung, Werk, vereinbarter Kooperation etc. touring artists bietet einige Hinweise im Bereich [Urheberrecht](#)

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Welche Vertragspartei übernimmt welche Werbemaßnahmen? Was/welches Ton-, Bild-, Textmaterial muss dafür zur Verfügung gestellt werden?

Vertraulichkeit/Datenschutz

Hinweis, dass Informationen auch nach Beendigung des Vertrages vertraulich behandelt werden.

Hinweis zur Erfassung und Speicherung von Daten.

Beendigung/Kündigung des Vertrags

Absprachen zu Fristen und Gründen für eine Beendigung festhalten.

Recht/Gerichtsstand

Für diesen Vertrag gilt das Recht ... bspw. der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand ist der Wohnsitz des:der ...



Nach Möglichkeit sollte das Recht vereinbart werden, dass der Kompanie/dem oder der Künstler:in vertraut ist – also das Recht des Wohnsitzstaates. Dies ist auch in Hinblick auf die Gerichtsstandsvereinbarung sinnvoll, damit in einem Streitfall das Recht des Wohnsitzstaates angewandt werden kann.

touring artists stellt für einige Vertragsarten in den Bereichen Darstellende Kunst und Bildende Kunst **kommentierte Musterverträge** zur Verfügung. Diese finden sich [hier](#) in der rechten Spalte unter „Musterdokumente“.